



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 08. Oktober 2022

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Süd-West auf der Straßenbahnlinie U35“ S. 581 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Dt. Bergbaumuseum, Ausgang Süd-Ost auf der Straßenbahnlinie U35“ S. 582 – Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 583 Anzeige der Firma Lindenschmidt KG Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 583 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Koch) S. 583

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 583 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 584 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 584 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 584 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 584 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 585 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 585 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 585 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 585 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 585 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 585

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 585

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

639. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Süd-West auf der Straßenbahnlinie U35“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 9. 2022
25.17.20-003/2022-002

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Zeche Constantin, Ausgang Süd-West auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofs Zeche Constantin, Ausgang Süd-West, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit ei-

ner Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.04.2022.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien:**

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 66,82 m². Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnbahnhofs gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans 784. Es entspricht den Festsetzungen und ist planungsrechtlich unbedenklich.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind mit dem Bauvorhaben keine Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Einen an den Vorhabensbereich angrenzenden Baum gilt es während der Baumaßnahme vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu schützen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Ittermann

(357) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 581

640. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Dt. Bergbaumuseum, Ausgang Süd-Ost auf der Straßenbahnlinie U35“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.9. 2022
25.17.20-003/2022-001

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Dt. Bergbaumuseum, Ausgang Süd-Ost auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofs Dt. Bergbaumuseum, Ausgang Süd-Ost, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit einer Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien:**

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 56,36 m². Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnbahnhofs gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans 576 bl. Es entspricht den Festsetzungen und ist planungsrechtlich unbedenklich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Ittermann

(333) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 582

**641. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG,
Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 8. 10. 2022
900-0054217-0003/AAA-0021

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 27.09.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen den Umbau und die Erweiterung von Sozialräumen und damit verbunden die Verringerung der zugelassenen Lagerkapazität von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Wetz

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 583

**642. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG
Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 8. 10. 2022
900-0054217-0003/AAA-0017

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 12.07.2022, zuletzt ergänzt am 29.09.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Konditionierung

von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen den Einbau eines zusätzlichen Behandlungsschritts in Form einer Förder-/Mischschnecke zur Konditionierung von Schlämmen.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Wetz

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 583

**643. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Koch)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 9. 2022
66.26.57-08.292-2022-1

Mit Wirkung zum 01.10.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thorsten Koch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 31 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 31 umfasst den nördlichen Teil der Soester Innenstadt sowie die umliegenden Ortsteile Welver, Lippetal, Bad Sassendorf, Hattropholsen, Blumroth, Meckingsen, Sieningsen, Stocklarn, Nordwald und einen Teil von Hovestadt.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 583

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

644. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 6. 2022 aufgebote Sparbuch Nr. DE52 4305 0001 0302 7463 42 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0302 7463 42 wird für kraftlos erklärt.

A 39/22

Bochum, 19. 9. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 583

645. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE71 4305 0001 0342 6390 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE71 4305 0001 0342 6390 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 1. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE71 4305 0001 0342 6390 93 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 69/22

Bochum, 22. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 583

646. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE35 4305 0001 0309 8295 88 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE35 4305 0001 0309 8295 88 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 1. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus Nr. DE35 4305 0001 0309 8295 88 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 70/22

Bochum, 22. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

647. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE10 4305 0001 0316 4958 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0316 4958 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 1. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0316 4958 78 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 71/22

Bochum, 22. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

648. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001 0302 6947 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0302 6947 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 1. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0302 6947 40 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 72/22

Bochum, 22. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

649. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 056 765 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 21.12.2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 9. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

650. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 109 792 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

651. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 204 067 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22.12.2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 9. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 584

**652. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 541 265 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 9. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 585

653. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 650 766, 303 225 163, 303 659 742 und 303 216 816 der Sparkasse Soest-Werl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 22. 12. 2022 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 22. 9. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 585

654. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 578 792, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 9. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 585

655. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 321 585, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 21. 9. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 585

656. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 084 930, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 9. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.585

657. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nr. 31 758 972 und 31 636 715, Aufgebotsfrist jeweils vom 29. 8. 2022 bis 29. 11. 2022.

Bad Berleburg, 23. 9. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.585

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein des Lions Club Siegen-Krönchen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6443, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ulrich Gödde, Graf-Luckner-Str. 28, 57076 Siegen.

Dr. med. Hans-Thomas Sprengeler, Breslauer Str. 20, 57319 Bad Berleburg.

Detlef Dömer, Im Heiligen Seifen 20, 57223 Kreutal.

(45)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>